

MISK

MITTEILUNGEN ZUR SOZIAL- UND KULTUR-
GESCHICHTE DER ISLAMISCHEN WELT

herausgegeben

von

Peter Rahul Das, Werner Ende, Erika Glassen,
Angelika Hartmann, Jens Peter Laut, Stefan Leder,
Ulrich Rebstock, Rotraud Wielandt

BAND 1

Der islamische Orient -
Grundzüge seiner Geschichte

ERGON VERLAG

Der islamische Orient - Grundzüge seiner Geschichte

herausgegeben

von

Albrecht Noth und Jürgen Paul

ERGON VERLAG

Die Deutsche Bibliothek · CIP-Einheitsaufnahme

Der islamische Orient : Grundzüge seiner Geschichte / hrsg. von Albrecht Noth und Jürgen Paul. - Würzburg : ERGON-Verl., 1998
(MISK ; Bd. 1)
ISBN 3-932004-56-6
NE: GT

© 1998 ERGON Verlag · Dr.H.-J. Dietrich, 97080 Würzburg
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Verlages.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und für Einspeicherungen in elektronische Systeme.
Umschlaggestaltung : Jan von Hugo
Druck : Offizin, Hildburghausen
Satz : Ergon Verlag, Würzburg

Printed in Germany

ISBN 3-932004-56-6

ISSN n.n.

Inhalt

Verzeichnis der Karten.....	7
Technische Hinweise.....	9
<i>Albrecht Noth</i>	
Vorwort	11
<i>Monika Tworuschka</i>	
Islam und Vorurteile. Vorurteile und andere Urteilsformen	15
<i>Walter Dostal</i>	
Die Araber in vorislamischer Zeit	25
<i>Abdoljavad Falaturi †</i>	
Der Koran: Zeugnis der Geschichte seiner Zeit.....	45
<i>Albrecht Noth</i>	
Von der medinensischen „Umma“ zu einer muslimischen Ökumene	81
<i>Albrecht Noth</i>	
Schichten und Gruppen innerhalb der „Umma“	135
<i>Harald Motzki</i>	
Die Entstehung des Rechts	151
<i>Jürgen Paul</i>	
Herrschaft und Gesellschaft. Einige Bemerkungen.....	173
<i>Heinz Halm</i>	
Regionalisierung der Herrschaft	185
<i>Heinz Halm</i>	
Die Berberreiche des Westens.....	195
<i>Jürgen Paul</i>	
Von 950 bis 1200	217
<i>Monika Gronke</i>	
Die mongolische Epoche (1250-1500).....	255
<i>Reinhard Schulze</i>	
Die islamische Welt in der Neuzeit (16.-19. Jahrhundert)	333
<i>Monika Tworuschka</i>	
Islam im 19. Jahrhundert.....	407

<i>Gudrun Krämer</i>	
Die arabische Welt im 20. Jahrhundert	439
<i>Jamal Malik</i>	
Islam in Südasien	505
<i>Olaf Schumann</i>	
Zur Geschichte der Inkulturation des Islam in Südost-Asien	547
<i>Rainer Oßwald</i>	
Der Islam südlich der Sahara	585
<i>Jürgen Paul</i>	
Muslime auf dem Balkan, besonders in Bosnien	597
Hinweise zu weiterführender Literatur	605
Index	617

Herrschaft und Gesellschaft

Einige Bemerkungen

Jürgen Paul

Anders als in europäischen Sprachen werden im Arabischen und in anderen Kultursprachen des Islam Herrschaftsverhältnisse nicht in einer Metapher von Oben und Unten, sondern von Innen und Außen ausgedrückt¹. Die Mächtigen sind also nicht „oben“, sondern „innen“. Gemeint ist: Sie sind nahe am Herrscher, sie bilden dessen unmittelbare Umgebung, einen „inneren Zirkel“ seiner Wesire, Ratgeber, Höflinge, Militärführer. Die Verbindungen zwischen dem Herrscher und diesem Zirkel sind informell, nur manchmal in Vertragsform ausgestaltet. Die Männer im inneren Zirkel schulden dem Herrscher persönliche Loyalität; das kann soweit gehen, daß sie sich als seine Sklaven begreifen. In manchen Fällen sind sie auch tatsächlich juridisch Sklaven gewesen. Der Herrscher seinerseits schuldet seinen Dienern „Wohltun“, Ehrungen also und materielle Zuwendungen. Bleiben diese aus, so kann Gehorsam auch verweigert werden, das Band persönlicher Gefolgschaft ist dann zerstört².

Dies System ist als „patrimonial“ in Anlehnung an die Terminologie Max Webers gekennzeichnet worden³. Das bedeutet, daß der zentrale Apparat der Herrschaft als Haushalt des Herrschers organisiert ist. In einem solchen System geht alle Macht im Land vom Herrscher aus; niemand kann Einfluß haben außer durch Verleihung durch den Herrscher. Der An-

¹ Lewis, B.: *The political Language of Islam*. Chicago & London, 1988. Deutsch: *Die politische Sprache des Islam*. – In dem ganzen Abschnitt nehme ich Gedanken meiner Arbeit *Herrscher, Gemeinwesen, Vermittler: Ostiran und Transoxanien in vormongolischer Zeit* auf, ohne daß dies im Einzelnen gekennzeichnet würde (Beirut und Stuttgart 1996, Beirut Texts and Studies: 59). Die Ausführungen im vorliegenden Abschnitt beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf die vormongolische Zeit. Wichtig für die hier behandelten Zusammenhänge ist insgesamt Hodgson, Marshal: *The Venture of Islam*, vor allem Band II, Chicago 1974, und dort der Abschnitt „The Social Order“.

² Diese Verhältnisse hat mustergültig Mottahedeh an Verhältnissen im 10. Jh. u.Z. herausgearbeitet: *Loyalty and Leadership in an Early Islamic Society*. Princeton 1980.

³ Webers Begriff „Sultanismus“ als extremer Form von Patrimonialismus zeigt, daß er muslimische Staaten, besonders das Osmanische Reich, gemeint hat. Vergl. Inalcik, Halil: „Comments on „Sultanism“: Max Weber's Typification of the Ottoman Polity“. – In: *Princeton Papers on Near Eastern Studies* 1 (1992), S. 49-72. Bedenken gegen Webers Begrifflichkeit bringt Hodgson vor, vgl. Anm. 1, und die einleitenden Bemerkungen zu Band I seines Werkes.

schein von Despotie, den die Herrschaft unter solchen Bedingungen erweckt, wird gestützt durch die Selbstsicht der Herrschenden; in Traktaten zur Staatskunst⁴ wird durchaus das Bild eines Herrschers entworfen, der absoluten Gehorsam fordert und auch erhält. Die Willkür, mit der Herrschaft im inneren Zirkel geübt wird, steht auf den ersten Blick in Widerspruch zur Forderung, der Herrscher solle gerecht sein und Mäßigung üben. Diese aber gilt in der Hauptsache für die „Untertanen“ außerhalb des inneren Zirkels, die nicht zum herrscherlichen Haushalt gehören. Die muslimische Geschichte ist in der Tat angefüllt mit Berichten davon, wie ein Herrscher seine Familie, aber vor allem auch seine Diener (Wesire usw.) durch Hinrichtung, Konfiskation, Folter usw. in Schrecken gehalten hat. Dies trifft umso mehr zu, je mehr man sich dem inneren Zirkel nähert; weiter „außerhalb“ sind solche Berichte erheblich seltener.

Gewiß ist der Herrscher nach Auffassung der Rechtsgelehrten an das Gesetz gebunden. Das kann nicht anders sein, weil dieses ja letztlich göttlichen Ursprungs ist. In der Praxis aber haben sich Herrscher nicht oft an das islamische Gesetz gehalten; spätestens vom 9. Jahrhundert u.Z. an spielte auch die iranische Tradition des Großkönigtums wieder eine Rolle. Herrscherliches Handeln, das sich über Gesetze hinwegsetzt, ist insofern despotisch. Nicht mit der Frage nach der Willkür zu verwechseln ist aber die nach der Reichweite der Herrschaft: Zu einer Despotie gehört außerdem, daß Herrschaft weit in die Gesellschaft hineinreicht und dabei nur auf sich selbst angewiesen ist, daß eben außer durch willkürlichen Entschluß des Despoten niemand mächtig sein kann. Zu einer Despotie gehört ferner und nicht zuletzt, daß die Untertanen sich wirklich „untertänig“ verhalten, daß sie also in eine despotische Regierung entweder einwilligen oder aber diese andernfalls über die Machtmittel verfügt, Widerstand, auch passiven, zu brechen, und dies auch tut, wo immer er sich regt.

Dies Bild von der „Orientalischen Despotie“, einem Topos im abendländischen Denken über den Orient⁵, entspricht nun aber eher einem „idealtypischen“ (wieder im Weberschen Sinn) Zustand als der geschichtlichen Wirklichkeit. Es hat neben Personen, deren Macht tatsächlich auf Verleihung, auf „Nähe“ zum Herrscher beruhte, auch immer solche gegeben, die in gesellschaftlichen Segmenten einflußreich waren, über die der Herrscher keine oder fast keine Kontrolle ausübte. Dazu gehören tribale Führer, aber auch religiöse Würdenträger, Nachkommen des Propheten, mystische

⁴ Besonders von Bedeutung: Schowigen, K.E. Schabinger Frhr. v. (Üb.): *Nizāmulmuluk. Siyāsatināma*. Gedanken und Geschichten. Freiburg & München 1960.

⁵ Vgl. Beitrag Tworuschka (Vorurteile).

Scheiche usw. Weitere Personengruppen werden noch in Erscheinung treten.

Voraussetzung für eine Machtposition im weitesten Sinn, die nicht in Delegation vom Herrscher verliehen wird, ist entweder eine eigene materielle Basis oder die Loyalität einer Gruppe von Personen („Gefolgschaft“) oder beides. Materielle Basis bedeutet für die längste Zeit der muslimischen Geschichte Verfügung über Einkünfte aus Landwirtschaft. Solche Verfügung konnte in zwei Formen bestehen:

Zum einen konnte der Herrscher seine Ansprüche auf Abgaben (Steuern) abtreten; die gängigsten Formen sind das *iqṭāʿ*⁶ und die Steuerpacht. Die entsprechenden Vereinbarungen wurden in der Regel zeitlich begrenzt getroffen und waren im übrigen jedenfalls in der Theorie widerruflich. In dieser Form wird also keine eigenständige materielle Basis einer sozialen Gruppe konstituiert; die Nutznießer sind keine „Grundbesitzer“, auch wenn in der Entwicklung eine Tendenz unverkennbar ist, daß die Verleihungen gewissermaßen in den „Besitzstand“ einer Person oder einer Familie übergehen.

Zum anderen können Privatpersonen auch umfangreichen Grundbesitz erwerben. Das islamische Recht ist dabei kein Hindernis; auch wenn volles Eigentum „eigentlich“ nicht besteht⁷, so können solche Besitzungen doch vererbt, verkauft, verschenkt, gestiftet und eben auch verpachtet werden. Die so entstehenden Einnahmen sind Rente, nicht Steuer⁸, und gerade sie bilden die materielle Grundlage einer Schicht von Notablen, die in einigen Perioden der muslimischen Geschichte eine herausragende Rolle gespielt hat.

Diese Notablen leben in Städten; sie sind nicht einfach Grundbesitzer, sondern auch islamische Gelehrte sowie Kaufleute und Literaten. Durch ihre Hände geht der größte Teil von den Gütern und Geldern, die nicht (als Steuer) an den Herrscher und seinen Herrschaftsapparat fallen. Sie sind es auch, die in der Regel als Sprecher der örtlich vorhandenen gesellschaftlichen Gruppen auftreten. Zumindest manche von ihnen haben also neben der materiellen auch eine personale Basis, mit der zu rechnen hat, wer die entsprechende Örtlichkeit zu beherrschen gedenkt.

⁶ S. Beitrag „Von 950 bis 1200“ (Paul).

⁷ Der Boden gehört, das ist eine wichtige Diskussion in der Zeit der Eroberungen gewesen, den Muslimen als Gemeinschaft; der Herrscher beansprucht das Eigentum in Stellvertretung, die auch über mehrere Stufen geführt werden kann (Gemeinschaft der Gläubigen (*umma*) – Kalif – regionaler Herrscher – dessen Vertreter). Diese Konstruktion erlaubt es, Abgaben vom Boden zu erheben.

⁸ Vgl. dazu Chris Wickham: „The Uniqueness of the East“. – In: Bacchler, Jean et al. (eds.): *Europe and the Rise of Capitalism*. Oxford 1988, S. 66-100.

Gesellschaftliche Gruppen in den Städten (die Quellen berichten nur selten über Geschehnisse auf dem Land, in den Bergen oder in der Steppe) treten recht oft so in Erscheinung, daß sie sich gegenseitig bekämpfen. Für diese Streitereien gibt es im Deutschen keinen Begriff, der mit der gleichen Präzision wie das englische *factionalism* den entsprechenden arabischen Terminus (*ta'aṣṣub*) wiedergeben würde, am besten ist vielleicht „Parteienstreit“, wobei der Streit auch recht gewaltsam ausgetragen werden kann und die „Parteien“ nichts durch und durch Organisiertes mit einem eigenen Programm sind. Die Etiketten, unter denen wir solche Parteiungen kennen, sind in der Anfangszeit noch tribaler Art, später werden sie ersetzt durch „Rechtsschulen“⁹. Andere Bezeichnungen sind uns heute unverständlich; manchmal sagen die Quellen auch, in einer Stadt gebe es heftige Auseinandersetzungen, deren Hintergrund aber nichts mit „Rechtsschulen“ zu tun habe. Wenigstens in einigen Fällen ging es zumindest den führenden Kreisen der opponierenden Gruppen auch um Stellungen und Einfluß in der Stadt. Besonders Ämter wie das des Qāḍī oder beehrte Positionen in der Lehre waren umkämpft¹⁰. Ansonsten weiß man über etwa vorhandene materielle Hintergründe dieses sehr prominenten Phänomens sehr wenig. Die Gefolgschaft, die personelle Basis der „Parteiungen“ scheint überwiegend gleichartig gewesen zu sein. Es kann Fälle gegeben haben, in denen auf der einen Seite weniger, auf der anderen Seite mehr begüterte Gruppen standen, aber das waren, wenn es denn vorgekommen ist, Ausnahmen.

Seit dem 11. bis 12. Jahrhundert u.Z. treten mystische Organisationen teilweise an die Stelle, teilweise neben die „Rechtsschulen“. Sie verdrängen diese nach der mongolischen Eroberung als Kerne örtlicher Loyalitätsbindung. Das mag auch damit zusammenhängen, daß die mystischen Organisationen ihre durchaus auch heftigen Streitigkeiten – bei denen es ebenso um Einfluß und Ansehen, auch um Zuwendungen von Anhängern gehen konnte – nicht in dem gleichen Ausmaß wie die „Rechtsschulen“ zum Schaden des Gemeinwesens insgesamt austrugen, der Stadt und Region also, in der sie tätig waren.

⁹ Vgl. Beitrag Motzki. Es ist daran zu denken, daß „Rechtsschulen“ auch immer gewisse Unterschiede im Ritus meint. Man erinnere sich daran, mit welcher Vehemenz in der Christenheit darum gestritten werden konnte, ob man sich mit zwei oder mit drei Fingern bekreuzigt, ob das Wasser bei der Taufe fließen muß u.dgl. mehr.

¹⁰ Eine gute Zusammenfassung ist Glassen, Erika: Religiöse Bewegungen in der islamischen Geschichte des Iran (ca. 1000-1501). – In: *Religion und Politik im Iran (mardom nameh)*. Frankfurt/Main 1981, S. 58-77. – Eine wichtige Einzeluntersuchung ist Bulliet, R.: *The Patricians of Nishapur*. Cambridge 1972.

Eine andere Linie, an der sich Gruppen organisieren konnten, waren Nachbarschaftsgruppen. Das hat mit der Art zu tun, in der überwiegend von Muslimen bewohnte Städte gegliedert waren. Die Wohnviertel waren deutlich voneinander getrennt, nicht selten durch Mauern oder durch unbebautes Gelände oder beides. Während der mongolischen Eroberung z.B. haben einige Städte sich erst insgesamt, dann viertelweise zu verteidigen versucht. In diesen Vierteln (*mahalla*) gab es manchmal so etwas wie eine „Miliz“ (diesen Ausdruck würden heutige Journalisten gewiß wählen). Das muß nicht viel mehr gewesen sein als die Gesamtheit der kampfkraftigen (vor allem jungen) Männer des Bezirks. Eine eigene Organisation kann hier und da vermutet werden, war aber in vielen Fällen offenbar nicht erforderlich. Vor allem Bagdad ist Schauplatz heftiger Kämpfe solcher „Milizen“ gewesen, aber auch aus vielen syrischen Städten ist derlei bekannt.

Ein anderer Typ waffenfähiger Gruppen sind die Zusammenschlüsse freiwilliger Kämpfer gegen Nicht-Muslime (*ǧāzīs* u.a.). Sie haben naturgemäß vor allem in den Grenzbezirken eine Bedeutung gehabt, sowohl gegen das Byzantinische Reich wie auch im Osten, gegen die Turkvölker der Steppe (solange diese noch nicht islamisiert waren) und gegen Indien. Aber auch aus einer Stadt wie Rayy (entspricht dem heutigen Teheran) sind solche Gruppen (um ca. 1030) bekannt. Sie hatten bisweilen ihr eigenes Kommando und haben auch Züge unternommen, die sie sehr in Konflikt zu Herrschern brachten. Bis ins fünfte Jahrhundert der Hiġra (ca. 11. Jh. u.Z.) und gebietsweise noch sehr viel länger ist die freiwillige Teilnahme an Kriegszügen gegen Nicht-Muslime eine massenhafte Erscheinung gewesen.

Solche bewaffneten Gruppen, sowohl die „Milizen“ wie auch die Freiwilligen im „Heiligen Kampf“, haben in einigen Fällen durchaus eine Rolle bei der Verteidigung ihrer Städte gegen Angreifer gespielt, auch wenn das Muslime waren. In Führungsrollen sieht man dann Notable, darunter auch Nachkommen des Propheten (Sayyids). Derlei Berichte häufen sich in dem Maße, wie stabile Herrschaft seltener und die militärische Macht nomadischer Gruppen größer wird. Besonders im Osten der muslimischen Welt, in Mittelasien, im heutigen Afghanistan und östlichen Iran, hatten die Stadtbewohner mit solchen (überwiegend türksprachigen) Gruppen zu tun. Solange diese nicht unter einem charismatischen Führer zu großen Armeen zusammengeschmiedet waren, waren die Aussichten der Stadtbewohner auf erfolgreiche Verteidigung im Grunde nicht völlig schlecht. Sogar Dörfer mußten – und konnten! – sich in einem gewissen Maß selbst verteidigen. Selbst manche Dörfer hatten durchaus Wall und Graben, von Städten ganz zu schweigen. Für Bau und Erhalt solcher Anlagen haben die Bewohner wohl überwiegend selbst gesorgt.

Wenn die Stadt aber an einen Angreifer übergeben werden mußte, sehen wir wiederum die Notablen die Verhandlungen führen. Der Qādī und der örtliche Vorsteher der Sayyids sind regelmäßig dabei. Aber auch andere Würdenträger, von angesehenen Lehrern an den Medresen bis hin zu Sprechern der Stadtviertel, kommen bei den entsprechenden Beratungen und schließlich in der Delegation vor, welche die Übergabe der Stadt regelt. Nie zweifelt der Eroberer in diesen Fällen daran, daß die Notablen tatsächlich für die städtische Bevölkerung sprechen können. Es wird davon ausgegangen, daß die Loyalität der einzelnen in der Stadt vorhandenen Gruppen, seien sie nach „Rechtsschulen“, nach dem Wohnort oder sonstwie definiert, tatsächlich auf diejenigen Personen gerichtet ist, die als Verhandlungsführer der Stadt auftreten. Nur in wenigen Fällen und vor allem dann, wenn die Bedingungen der Übergabe zu hart waren, kam es trotzdem zu „Aufständen“ unterer sozialer Schichten, die den Notablen aus dem Ruder liefen. Dies ist vor allem während der mongolischen Eroberung und in vergleichbaren Situationen (etwa bei den Feldzügen Timurs) der Fall gewesen.

Die städtischen Notablen geboten also durchaus über ein gewisses militärisches Potential; die „Despotie“ des Herrschers reichte also nicht einmal so weit, ein „staatliches Gewaltmonopol“ auch nur zu beanspruchen, geschweige denn durchzusetzen. Denn gerade die Legitimität des freiwilligen Kampfes gegen Nicht-Muslime, daher auch der Selbstorganisation entsprechender Gruppen, konnte nicht bezweifelt werden. Das nicht-staatliche, nicht-professionelle militärische Potential ist an dieser Stelle betont worden: Zu sehr wird die Macht- und Hilflosigkeit, gerade auch in militärischen Dingen, der Städte sonst herausgestellt. Dies Potential reichte in der Regel auch nicht, um sich einem zur Eroberung wirklich entschlossenen Herrscher zu widersetzen. Auch deswegen setzten die Notablen, wenn sie mit Entscheidungen des Herrschers nicht einverstanden waren, nicht auf Konfrontation. Vermittlung ist ihr Geschäft, auch da, wo sie verhältnismäßig selbständig agieren können.

Diese Vermittlung bezieht sich nicht zuletzt auf die herrscherlichen Finanzen. Bis weit in die Neuzeit hinein waren die zentralen Finanzapparate nicht in der Lage, die Besteuerung direkt, d.h. ohne Dazwischenkunft einer Mittlerschicht, vorzunehmen¹¹. Den Nutznießern herrscherlicher Verlei-

¹¹ Das gilt schon allein wegen der geringen personellen Stärke dieser Apparate. Für das ausgehende 18. Jahrhundert rechnet Findley mit ca. 2000 „Schreibern“ in der osmanischen Zentrale. An einer anderen Stelle heißt es nach einem Text vom Ende des 18. Jahrhunderts, in der osmanischen Finanzverwaltung hätten 714 „Schreiber“ gearbeitet, hochrangige Personen einerseits

lungen, *iqṭā'*-Inhabern oder Steuerpächtern, ging es da nicht anders. In keinem Fall reichte die herrscherliche Finanzverwaltung bis an den einzelnen (landwirtschaftlichen) Betrieb, geschweige denn an das Individuum heran. Steuerpflichtige Einheit war in der Regel das Dorf. In der Stadt können Wohnviertel oder besonders einzelne Basare in dieser Weise fungiert haben. Mit der Aufteilung der pauschal an diese Einheit gerichteten Forderung waren Notable betraut. Eine Aufgabe der als *ra'īs* („Vorsteher, Haupt“) von Ortschaften bezeichneten Personen scheint darin bestanden zu haben, Versammlungen einzuberufen und zu leiten, auf denen gerade dies verhandelt wurde. Um dabei erfolgreich sein zu können, brauchten sie nicht nur ein herrscherliches Ernennungsdiplom (das auf dem Land auch einmal gefehlt haben dürfte), sondern vor allem das Vertrauen der Menschen, mit denen sie zu tun hatten. Dabei sind die Notablen wieder besonders wichtig; Sie waren nicht nur oft auch Grundbesitzer, sondern ihnen galt in verschiedener Form und aus verschiedenen Gründen die Loyalität der Bewohner. Die Vermittlungstätigkeit des *ra'īs* ist in diesem Fall also eine zweifache: Er vermittelt zwischen den örtlichen Gruppen zum einen, und zwischen diesen und dem herrscherlichen Apparat und dessen Beauftragtem zum anderen (dem *iqṭā'*-Inhaber oder Steuerpächter). Daß auch im zentralen Herrschaftsapparat seine Aufgabe so gesehen wurde, zeigen Ernennungsurkunden, die als Formular recht zahlreich erhalten sind.

In steuerlichen Dingen trifft also der Nutznießer einer herrscherlichen Verleihung (der entweder zum inneren Zirkel gehört oder mit diesem in einer Verbindung steht) auf ein Gefüge von örtlichen Interessen und Gruppen, die sich nicht durch ihr Verhältnis zum Herrscher definieren lassen. Zwischen diesen Polen (einem „inneren“ und einem „äußeren“) steht ein für diese Tätigkeit geradezu vorgesehener Vermittler. Er nimmt die „von innen“ kommende Vorgabe, die Steuerforderung, auf und verarbeitet sie weiter.

Natürlich kommt es gerade im Steuerwesen häufig zu Konflikten. Nicht immer (und immer weniger) begnügen sich Herrscher und die von ihnen Beauftragten mit den grundlegenden Steuerforderungen. Sonderforderungen sind üblich, ebenso, daß auf besondere wirtschaftliche Umstände (Mißernten) keine Rücksicht (mehr) genommen wird. Armeen versorgen sich unterwegs mit dem, was sie brauchen. Gegen solche Forderungen sind die Notablen ggf. rein militärisch machtlos, und die „offiziellen“ Vermittler wie die *ra'īs* genannten ebenso. Es gibt auch keine formalisierten, institu-

und „Lehrlinge“ andererseits nicht gerechnet. Vgl. Findley, C.V.: *Ottoman Civil Officialdom. A Social History*, Princeton 1989, S. 64 und 82.

tionalisierten Beschwerdewege¹². Dennoch können beide, Notable und Vermittler, versuchen, Einfluß zu nehmen. Gerade in diesen Vorgängen kommt die Bedingtheit der oberflächlich betrachtet so despotischen Herrschaft (jedenfalls in manchen Bereichen der muslimischen Geschichte) gut zum Vorschein. Es zeigt sich, daß die Untertanen nicht so untertänig waren, wie es zu einer richtigen Despotie gehören würde.

Notable und Vermittler haben, da sie nicht dem „inneren Zirkel“ angehören, keinen direkten Zugang zum Herrscher. Sie müssen ihre Anliegen also indirekt vortragen. Dafür bedienen sie sich informeller personalisierter Netzwerke, die sich aus zweiseitigen „Freundschafts“- oder Patronagebeziehungen aufbauen. Diese sind nicht deswegen weniger bindend, weil sie informell sind; sie können im übrigen auch recht förmlich, durch Eid, eingegangen werden. Sie bestehen in der Regel auf lange Zeit (meistens auf Lebenszeit der beiden Partner) und gehen manchmal auch auf die Erben über. Ein Patronage- und Klientelverhältnis setzt dabei im Unterschied zur „Freundschaft“ eine mehr oder weniger stark markierte soziale Ungleichheit voraus, meist in Bezug auf die Position „weiter außen“ oder „weiter innen“ gesehen. Neben solchen Beziehungen spielen natürlich Familienbande eine Rolle. Andere Verhältnisse werden familial definiert, Lehrer-Schüler-Verhältnisse zum Beispiel oder Studienfreundschaften (diese werden direkt als „brüderlich“ bezeichnet). Alle diese und andere Wege standen den Notablen und Vermittlern zur Verfügung, ihre Anliegen zu befördern. Bei diesen ging es in der Hauptsache um Steuerfragen und um Personalentscheidungen, in erster Linie um Beauftragte des Herrschers in finanziellen Dingen.

Notable und Vermittler haben ihren Einfluß in verschiedenen Formen geltend zu machen versucht. Sie schickten entweder eine schriftliche Botschaft „nach innen“, wobei der erste Empfänger wohl nicht selten jemand gewesen ist, zu dem der Verfasser in einem „Freundschafts“- oder Klientelverhältnis stand. Kaum eine Rolle hat gespielt, wer in der gerade anliegenden Frage formal „zuständig“ gewesen sein mag. Manchmal traten auch Notable an jemanden mit der Bitte heran, er möge in dieser Weise aktiv werden. Dabei ist als Grund, warum sie sich an genau diesen Mann wenden, am ehesten zu erkennen, daß ihnen bekannt war, daß er, als „Freund“ oder Klient, über Beziehungen im inneren Zirkel oder in dessen Nähe verfügte. Ein entsprechendes Schreiben kann auch einer Delegation als Empfehlungsschreiben mitgegeben werden; es soll dieser dann Zutritt zum

¹² Die recht fest institutionalisierte Beschwerdeinstanz der *mazālim*-Gerichtsbarkeit, in der Qāḍī oder hohe Würdenträger, im Idealfall der Herrscher selbst, Beschwerden anhörten und entschieden, ist seit dem Beginn des 12. Jh. u.Z. nicht mehr gut belegt.

inneren Zirkel verschaffen. In einigen Fällen setzen die Notablen einer Stadt (oder Region) ein gemeinsames Schreiben auf, das sie alle unterzeichnen. In den Unterzeichnern darf man dabei alle als Sprecher einer örtlichen Gruppe bekannten Männer vermuten. Ein so aufgesetztes „kollektives Schreiben“ kann überdies durch einen Qādī beglaubigt werden, es wird so zu einem „beglaubigten Protokoll“; es ist davon auszugehen, daß solchen Texten ein besonderes Gewicht beigemessen wurde. „Kollektive Schreiben“ und „beglaubigte Protokolle“ setzen Versammlungen der beteiligten Notablen voraus, wie wir sie schon bei der Aufteilung der Steuerforderungen und auch bei der Entscheidung darüber, ob die Stadt einem Angreifer übergeben oder verteidigt werden soll, kennengelernt haben. Diese Versammlungen haben aber nie formellen Charakter, es kommt nicht zur Herausbildung eines „Stadtrats“, „Senats“ oder derlei. Sie müssen deswegen nicht weniger geeignet gewesen sein, die Notablen einer Stadt und Region an wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen.

Zurück zu den Eingaben! In all diesen Texten argumentieren die Notablen auf zwei Ebenen; durch ihre Argumentation wird klar, worin ihr Wert für die Herrschaft bestand. Zum einen bringen sie vor, eine bestimmte Entscheidung müsse gefällt oder zurückgenommen werden, damit die Bittgebete der Untertanen für die Herrschaft weiter aufrichtig erbracht würden. Da in manchen Fällen auch berichtet wird, Untertanen hätten „gegen“ die Herrschaft gebetet und mit solchen „Gebeten gegen“ durchaus auch gedroht wird, geht man wohl nicht fehl, in Bittgebeten¹³ einen sichtbaren, symbolischen und rituellen, Ausdruck der Loyalität der Beherrschten zu sehen, einen Ausdruck dafür, daß sie im Wesentlichen mit der Art einverstanden sind, wie sie beherrscht werden. Die Notablen sind es also, die einerseits dafür sorgen, daß dies auch weiterhin so bleibt, die aber andererseits „nach innen“ melden, wenn sich abzeichnet, daß sich diesbezüglich Änderungen ergeben. Zum anderen erscheint in den entsprechenden Texten häufig die Nachricht, die Bauern hätten ihre Dörfer verlassen oder würden dies tun, wenn nicht bald Abhilfe (gegen einen allzu gierigen Steuereinnahmer) geschaffen würde. Auch hier ist also wieder das Melden und Informieren über gesellschaftliche Zustände eine wichtige Funktion der Notablen¹⁴. Notable und Vermittler sind (als Grundbesitzer) ebenso daran

¹³ Solche Gebete (arab. *du‘ā*) können privat (an jedem Ort) verrichtet werden; es gibt aber viele Gelegenheiten, in denen sie öffentlich – ganz gleich, von wie vielen Personen – gesprochen werden. Es ist durchaus vorstellbar, daß jemand sich (gut sichtbar) aufstellt und für seinen „Patron“ ein Bittgebet spricht; dies gehört u.U. zu den Verpflichtungen eines Klienten mit hinzu.

¹⁴ Es gab auch „offizielle“ Nachrichten- und Spionagedienste. Manche Herrscher werden aber wegen der notorischen Unzuverlässigkeit solcher Dienste (das Problem ist die Schmeichelei und Schönfärberei) ein nicht-staatliches „Frühwarnsystem“ bevorzugt haben.

interessiert, daß die Bauern dies nicht tun, wie der Herrscher es im Hinblick auf die Steuereinnahmen ist. Das gilt jedenfalls solange, wie Steuern aus landwirtschaftlicher Tätigkeit den Löwenanteil der Gesamteinnahmen ausmachen; dies beginnt sich zu ändern, sobald Dynastien mit nomadischem Hintergrund die Szenerie bestimmen – für solche Dynastien sind Weidegründe für ihre nomadische Gefolgschaft wichtiger als Ackerland. Solche Dynastien beherrschen von der Mitte des 11. Jahrhunderts u.Z. an das Bild (mit bedeutenden regionalen Unterschieden). Aber vorher, und phasenweise auch nachher, konnte ein Appell an die gemeinsamen Interessen von Grundbesitzern und Herrschaft wohl Wirkung versprechen.

Wieweit Notable und Vermittler mit solchen Demarchen Erfolg hatten, läßt sich gegenwärtig nicht sagen. Ganz und immer erfolglos können sie aber nicht gewesen sein (mit der gerade gemachten Einschränkung in bezug auf Dynastien mit nomadischem Hintergrund). Sie waren in ihrer Gesamtheit für das Funktionieren, ja für den Bestand der Herrschaft zu wichtig, als daß sie auf Dauer hätten vernachlässigt werden können. Denn es hat durchaus Situationen gegeben, in denen es einer Dynastie den letzten Stoß versetzte, daß Notable ihr die Gefolgschaft aufkündigten: Als die Herrschaft der Sāmāniden gegen 1000 u.Z. zu Ende ging, appellierte der Fürst an die Prediger seiner Hauptstadt Buchara, die Gläubigen zum Kampf gegen die andringenden (turk-sprachigen) Qaraḥaniden aufzurufen. Sie verweigerten dies mit dem Argument, die Türken seien gute Muslime, und es sei daher besser, sich aus dem Kampf herauszuhalten. Schon vorher allerdings hatte es „Gebete gegen“ bestimmte sāmānidische Herrscher gegeben.

Notable hatten also, und zwar besonders in der Zeit zwischen ca. der Mitte des 10. Jahrhunderts und der mongolischen Eroberung, aber auch später noch bzw. wieder (das 18. Jahrhundert wird nachgerade „die Zeit der Notablen“ genannt), eine große Bedeutung. Da die Herrschaft nicht direkt ausgeübt werden konnte, waren herrscherliche Beauftragte, teilweise auch offiziell vorgesehene Vermittler, auf die Zusammenarbeit mit ihnen angewiesen. Sie hatten, in erster Linie durch Grundbesitz, eine eigene materielle Basis; sie waren ferner dadurch einflußreich, daß sie etwa als religiöse Würdenträger oder Sprecher von Stadtvierteln die Loyalität von Gruppen auf sich zogen. Dies implizierte auch ein gewisses militärisches Potential. Ihre Stärke lag aber nicht im offenen Konflikt, sondern im Vermitteln und Verhandeln.

Von einer despotischen Regierung kann aus mindestens zwei Gründen nicht die Rede sein: Die Herrscher vermochten nicht, ein „Gewaltmonopol“ durchzusetzen und haben es auch nicht beansprucht. Sie waren ferner

in Steuerdingen, aber gelegentlich sogar militärisch, von der Unterstützung durch die Schicht der Notablen angewiesen. Herrscherliche Willkür, die zahlreich belegt ist, beschränkt sich überwiegend auf den inneren Zirkel, den patrimonialen Haushalt des Herrschers, und erstreckt sich nicht auf die Gesellschaft insgesamt.